

**Oberbank AG**  
mit dem Sitz in Linz, FN 79063 w

**Bericht des Vorstandes gemäß § 170 Abs. 2 iVm § 153 Abs. 4 AktG  
für die Versammlung der Vorzugsaktionäre sowie zu Tagesordnungspunkt 9 (genehmigtes Kapital) der 137. ordentlichen Hauptversammlung  
am 16. Mai 2017**

In der Versammlung der Vorzugsaktionäre und der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Oberbank AG am 16. Mai 2017 wird folgender Antrag gestellt:

- a) *Die in der 132. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Mai 2012 erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grundkapital binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 750.000,-- durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihre verbundenen Unternehmens zu erhöhen, wird widerrufen und der Vorstand gleichzeitig ermächtigt, das Grundkapital binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 750.000,-- durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen, wobei die Art der Aktien, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden, durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, sofern die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient. Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital Mitarbeiter 2017).*
- b) *die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs (2).“*

Der Vorstand der Oberbank AG erstattet gemäß § 170 Abs. 2 iVm § 153 Abs. 4 AktG den nachfolgenden Bericht im Zusammenhang mit der im Tagesordnungspunkt 9 der 137. ordentlichen Hauptversammlung und Tagesordnungspunkt 1 der Versammlung der Vorzugsaktionäre enthaltenen Ermächtigung zum teilweisen oder gänzlichen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre der Ausgabe neuer Aktien:

Ein Ausschluss des Bezugsrechtes bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem von der 137. ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2017 zu beschließenden genehmigten Kapital soll gemäß dem vorliegenden Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates nur dann möglich sein, wenn die neuen Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und an

die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG oder an die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden.

Die Beteiligung der Mitarbeiter unserer Gesellschaft stellt ein wichtiges Element der stabilen Aktionärsstruktur unserer Gesellschaft dar. So können Mitarbeiter seit 1994 im Rahmen einer jährlichen Aktion begünstigt Oberbank-Stamm-Aktien erwerben. Die Oberbank AG zählt damit zu jenen österreichischen börsennotierten Unternehmen, die am längsten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme kontinuierlich durchführen.

Bei den jährlichen Aktionen haben in den letzten 5 Jahren durchschnittlich rund 1300 Mitarbeiter teilgenommen, die in Summe zwischen 70.000 und 80.000 Stück Aktien pro Jahr bezogen haben.

Auch 2016 machten die Mitarbeiter von der Möglichkeit des Erwerbs von Stamm-Aktien stark Gebrauch und zeigten damit wiederum großes Vertrauen in die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft. Zum 31. Dezember 2016 betrug die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter 3,73 % am gesamten Stamm-Aktienkapital. Es ist geplant, die Möglichkeit zur Mitarbeiterbeteiligung auch in Zukunft jährlich anzubieten. Unser Ziel ist es, die Zahl der von unseren Mitarbeitern gehaltenen Aktien in den nächsten Jahren auf über 5% der gesamten Aktienzahl zu steigern.

Da die Marktmenge der Oberbank-Stamm-Aktie die Bereitstellung von Aktien zur Bedienung weiterer Mitarbeiteraktionen erschwert und am freien Markt nicht ausreichend Aktien in diesem Ausmaß zur Verfügung stehen, treten wir an die Hauptversammlung sowie die Versammlung der Vorzugsaktionäre mit unserem Antrag auf Bewilligung eines genehmigten Kapitals heran, wobei der beantragte Bezugsrechtsausschluss ausschließlich dazu dient, die Mitarbeiterbeteiligung zu stärken.

Durch die Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmen und somit am Erfolg der Oberbank AG kann die bereits bestehende Identifikation mit der Oberbank AG noch gesteigert werden. Durch die Motivationssteigerung geht die Bedeutung der Belegschaftsaktie weit über ihre Eigenschaft als bloßes Instrument der Vermögensbildungspolitik hinaus. Die angestrebte Mitarbeiterbeteiligung stellt für den Einsatz und das Engagement der Mitarbeiter eine wesentliche und überaus wichtige Maßnahme dar, deren positive Auswirkungen auch den einzelnen Aktionären zugutekommen.

Es wird festgehalten, dass das hiermit zu schaffende genehmigte Kapital nicht zur Bedienung von Aktienoptionen (Stock Options) dient, und die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auch gemäß § 153 Abs. 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes darstellt. Der Vorstand wird gemäß § 171 Abs. 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses über die Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss einen entsprechenden Bericht veröffentlichen. Im Falle der Gewährung von Aktien an Vorstandsmitglieder wird der Aufsichtsrat diesen Bericht erstatten.

Linz, im April 2017

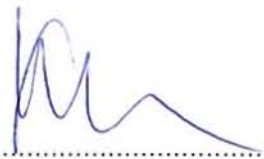
Der Vorstand



Dr. Franz Gasselsberger, MBA  
Vorsitzender



Mag. Florian Hagenauer  
Mitglied



Mag. Dr. Josef Weißl, MBA  
Mitglied